

Johannes Gutenberg Universität Mainz

- PHILOSOPHISCHES SEMINAR -

PROSEMINAR: ARISTOTELES – NIKOMACHISCHE ETHIK
LEITUNG: PD DR. H. – U. BAUMGARTEN
WINTERSEMESTER 2000/2001

THEMA:

*DIE WIRKURSÄCHLICHE BETRACHTUNG DES
MENSCHEN ALS VERANTWORTUNG
ERMÖGLICHENDES KONZEPT IN ARISTOTELES
NIKOMACHISCHER ETHIK*

ABGABETERMIN: 19.04.2001

VON:

DOMINIQUE KASPAR
GAUSTR. 2
55116 MAINZ
TEL.: 06131 – 210779
EMAIL: DOMKASPAR@SNOOWEATINGANIMA.DE
WWW: WWW.SNOOWEATINGANIMA.DE

3. SEMESTER
MA PHILOSOPHIE
NF GERMANISTIK
NF POLITIKWISSENSCHAFT

Gliederung

1. Einleitung

2. Das Konzept der Verantwortlichkeit in Aristoteles Nikomachischer Ethik

2.1 Die Unterscheidung Freiwillig, Unfreiwillig und Nicht-Freiwillig

2.2 Der Begriff der Entscheidung

2.3 Handlungsimmanente Ziele

2.4 Die Problematik der „*Mitursächlichkeit*“ bei den auf dauerhaften Charaktereigenschaften (Tugenden) beruhenden Zielen

3. Skizze des „Unbewegten Bewegers“

3.1 Das Dreierschema

3.2 Das Primat der Selbstbeweger im Bereich der bewegten Dinge

3.3 Immanenz und Transzendenz: Der Unterschied finalursächlicher und wirkungsursächlicher Betrachtung

4. Fazit

1. Einleitung

In der vorliegenden Arbeit beschäftige ich mich mit dem Konzept der Verantwortlichkeit des Einzelnen in der Nikomachischen Ethik, unter Berücksichtigung der Idee eines „Unbewegten Bewegers“ bei Aristoteles.

Ich möchte untersuchen, inwiefern das in der Nikomachischen Ethik vorgestellte Konzept der Verantwortung (das „sich selbst zum Ursprung machen“) vereinbar ist mit dem teleologischen Konzept des „Unbewegten Bewegers“ und dem ihm eigenen Problem der „Freiheit“ bzw. Determiniertheit des Einzelnen.

So versuche ich zunächst, das Konzept der Zuschreibbarkeit (und somit der Verantwortbarkeit) von Bewegungen (d.h. von Handlungen, Entscheidungen, ...), wie es uns in der Nikomachischen Ethik begegnet, zu skizzieren. Sodann werde ich mich bemühen, das Konzept des Unbewegten Bewegers, insbesondere seine Darstellung in B. Manuwald's „Studien zum unbewegten Beweger“¹, in Umrissen zu beschreiben, um im Folgenden über einen Vergleich der Handlungen des Menschen, wie sie in der Nikomachischen Ethik expliziert werden, mit der Bewegung des Selbstbewegers im Konzept des „Unbewegten Bewegers“ zu einer Entschärfung des Argumentes zu kommen, Aristoteles könne für den Mensch, da er ihm die freie Wahl der (ihn anleitenden) Ziele (Tugenden) im Rahmen der Konzeption von Verantwortlichkeit in der Nikomachischen Ethik nicht ursprünglich zugestehe, keine Verantwortungsübernahme fordern.

Es ist im Rahmen dieser Einleitung notwendig, die thematische Bestimmung auch ex negativo zu präzisieren, um falsche Erwartungen, die in ihrer Realisierung den Umfang dieser Arbeit bei weitem sprengen würden, entgegenzutreten. Die vorliegende Arbeit kann und soll für sich nicht in Anspruch nehmen, den Komplex der Verantwortung bei Aristoteles *erschöpfend* zu behandeln. Ebenso muss ich darauf verzichten, das aristotelische Kosmologiekonzept des „Unbewegten Bewegers“ in der Breite der wissenschaftlichen Diskussion² oder in all seinen Aspekten wiederzugeben – vielmehr werde ich mich strikt darauf beschränken diejenigen Aspekte zu betrachten, die mir für meinen Argumentationsversuch notwendig und sinnvoll erscheinen. Da mir zu diesem Zweck die Studien von B. Manuwald als besonders ergiebig erscheinen, werden sie einen Großteil der Argumentation tragen.

¹ Manuwald, Bernd: Studien zum Unbewegten Beweger. Akad. D. Wiss. U. d. Literatur Mainz, Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1989, Nr. 9

² als Beispiel sei nur die sog. „Krämer-Oehler-Kontroverse“ genannt (Hinweis aus: Oehler, Klaus, Der unbewegte Beweger des Aristoteles, S. 7)

Dass eine solche Konzeption bereits in Ihrer Eigenschaft als verkürzend-selektive Sichtweise angreifbar ist, liegt in der Natur der umstrittenen Sache, läßt sich aber um einer Argumentation willen, die den Rahmen dieser Arbeit nicht sprengen soll, nicht vermeiden.

2. Das Konzept der Verantwortlichkeit in Aristoteles Nikomachischer Ethik

2.1 Die Unterscheidung Freiwillig, Unfreiwillig und Nicht-Freiwillig

Die Frage, wie eine Handlung beschaffen sein muß, damit man sie als Freiwillig kennzeichnen kann, ist essentiell für die Frage nach der Verantwortungsübernahme des Einzelnen. Dies sei, so Aristoteles, „[...] auch nützlich für die Gesetzgeber im Hinblick auf Ehrungen und Züchtigungen.“³ So ist z.B. eine Handlung, die ich aufgrund äußerer Gewalteinwirkung ausübe – wie z.B. die Handlung „nach Norden segeln“ da der Sturm mich nach Norden bläst – nachvollziehbarerweise nicht als Grundlage eines Urteils über den Handelnden anzusehen. Dies expliziert Aristoteles, indem er eine Handlung generell als eine Art von Bewegung⁴ deklariert, die Bewegungsursache, also das „für-die-Handlung-Verantwortliche“, mit Hinblick auf die o.g. Handlung somit außerhalb des Handelnden zu verorten ist. Diese Art von erzwungenen Handlungen sind zweifelsfrei *unfreiwillig*.

Komplizierter ist die Untersuchung auf Freiwilligkeit im nächsten Fall: Was, wenn man um etwas noch Schlechteres zu vermeiden, schlecht handelt? Als Beispiel führt Aristoteles den Tyrann an, der die Kinder des Handelnden in seiner Gewalt habe und droht, sie umzubringen, falls dieser nicht die ihm auferlegte schändliche Tat vollbringe. Diese Art von Handlungen nennt Aristoteles „gemischt“⁵ hinsichtlich ihrer Freiwillig- bzw. Unfreiwilligkeit, jedoch eher den freiwilligen gleichend, da der Handelnde sich im Moment der Ausführung eben für die Ausführung entschieden habe. Ist es nun mir als Handelndem anzulasten, wenn ich durch äußeren Zwang in einer Situation nur zwischen a = verwerfliche Handlung und $\neg a$ = Tod der Angehörigen wählen kann? Abhilfe verspricht hier die Idee einer „akzidentellen Verursachung“⁶: Wer in genannter Situation a wählt um die Konsequenz von $\neg a$ zu vermeiden, verursacht die verwerfliche Handlung (a) nur akzidentell, da er sie nicht als solche, sondern im Sinne von $\neg\neg a$ (also der Rettung der

³ NE III 1, 1109b33

⁴ Vgl. Rapp, Christoph : Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit (III 1-7) (S. 111) in : Aristoteles : Die Nikomachische Ethik, hrsg. Von Otfried Höffe, Berlin : Akad. Verl. 1995

⁵ NE III, 1, 1110a11

⁶ Vgl. Rapp, S. 114

Angehörigen) wählt. Dies ist zwar in der Konsequenz das gleiche ($\neg\neg a = a$), nicht jedoch in der Intention, und die gilt es bei der Beurteilung einer solchen Tat zu berücksichtigen.⁷

Wieder anders stellt sich nach Aristoteles die Sachlage bei einer Handlung aus Unwissenheit dar: „Was aus Unwissenheit geschieht, ist nicht durchweg freiwillig“⁸, dieser vorsichtigen Formulierung schliesst sich eine differenzierte Betrachtung der zu unterscheidenden Arten von Unwissenheit an, die Aufschluss über die Art der Unfreiwilligkeit einer solchen Handlung geben können.

„[...] wer etwas vom Einzelnen [der Handlung, Anm. des Autors] nicht kennt, der handelt unfreiwillig.“⁹, das Einzelne der Handlung ist also ausschlaggebend in der Frage, ob Unfreiwilligkeit vorliegt. Wer nicht weiss, dass die Person, die er gerade geschlagen hat, sein Vater ist, handelte also unfreiwillig (da bei ihm ein kognitiver Mangel vorliegt¹⁰), gleichwohl aber auch - und dies muss auffallen - derjenige, der tötet, obwohl er nur verletzen wollte – wiewohl man bei ihm kaum von einem kognitiven Mangel sprechen kann. In seinem Fall ist es die Unmöglichkeit einer Trennung von Handlungsweise und Konsequenz – er schlug zu fest, an die falsche Stelle, etc. – die einen anderen Ausgang in *dieser* Handlung unmöglich machte¹¹, wiewohl er diesen Ausgang ja nicht wollte: Er handelt somit unwissend in Bezug auf das „Was-sein“ (ti esti) der Handlung.

Man kann mit Christof Rapp feststellen, dass „das Kriterium der Unwissenheit bei Aristoteles zugleich ein Kriterium der Absichtlichkeit“¹² beinhaltet. Dieser weite Begriff der Unwissenheit wird jedoch eingeschränkt: Ein Gefühl der Reue ist der distinktive Punkt zur Unterscheidung einer unfreiwilligen und einer *nicht-freiwilligen* Handlung¹³, die, im Gegensatz zur unfreiwilligen Handlung, sehr wohl Anlaß zu Lob oder Tadel gibt, da sie über den Charakter des Handelnden Aufschluss zu geben vermag: Unfreiwillig ist die (ungewollte) Handlung, wenn sie schmerzlich ist, nicht-freiwillig, wenn sie ohne (negatives) Gefühl aufgenommen wird. Weiterhin wird am Beispiel der Zornigen und Trunkenbolde¹⁴ expliziert, inwiefern auch eine unfreiwillige Tat Charaktereigenschaften aufzudecken vermag: vermittels der Unterscheidung zwischen einer Handlung *aus Unwissenheit* und einer *unwissenden* Handlung. Denn der Trunkenbold handelt, wie Aristoteles klarmacht, ja *nichtaus* Unwissenheit in dieser und jener Art und Weise,

⁷ Vgl. dazu NE V, 10 1135b3ff: „Ebenso gibt es das Zufällige auch beim Ungerechten und Gerechten.“ [...]

⁸ NE III, 2 1110b18

⁹ NE III, 2 1111a2

¹⁰ Vgl. Rapp, S. 115

¹¹ Nach Rapp würde ein anderer Ausgang eine andere Handlung darstellen (S. 115)

¹² Rapp, S. 116

¹³ Vgl. NE III, 2 1110b18ff

¹⁴ NE III, 2 1110b26

vielmehr handelt er situativ unwissend aus dem einfachen Grund, dass er sich eben betrunken hat. Sein *unwissendes* Handeln gilt es also in Hinblick auf Verantwortungszuschreibbarkeit nochmals von dem *aus Unwissenheit* Handelnden zu unterscheiden.

2.2 Der Begriff der Entscheidung

Die bisherigen Untersuchungen zur Freiwilligkeit haben über eine Definition ex negativo den Begriff der Freiwilligkeit weit gefasst – in seiner bisherigen Struktur ist er Kindern wie auch nichtmenschlichen Lebewesen ebenfalls zuzuschreiben. Somit muss, um einen präziseren Begriff der Verantwortung zu entwickeln, ein weiteres Kriterium eingeführt werden. Dies vollzieht Aristoteles mit dem Begriff der *Entscheidung*. Dieser wird zunächst gegen das Begehren und Wollen einerseits, wie auch gegen das Meinen andererseits abgegrenzt¹⁵. Die Entscheidung ist weder ein reines Begehren oder Wollen, da sie ihr Objekt in der Entscheidung (dafür/dagegen) einer Beurteilung (richtig/falsch) unterzieht. Sie ist auch kein allgemeines Meinen, da sie Konkrete betreffen muss (wohingegen das allgemeine Meinen auch z.B. das Unmögliche betreffen kann), ebensowenig wie sie ein spezielles (im Sinne von auf-Konkrete-bezogenes) Meinen darstellt, da das spezielle Meinen sein Objekt in dem Zustand hinterlässt, in dem es es vorfindet. Ihr (der Entscheidung) ist hingegen ein ergreifendes (im Sinne von in-die-Realität-ergreifendes) Moment immanent. Als weiteren Grund für die Unterschiedlichkeit des Meinens von der Entscheidung führt Aristoteles an, dass wir uns stets für das entscheiden, „von dem wir am sichersten wissen, daß es gut ist; [...]“ – das Meinen habe jedoch stets das Nicht-Sichere als Inhalt.¹⁶

Mit der Feststellung, die Entscheidung gehe „mit Denken und Überlegung zusammen“¹⁷ beginnt eine positive Bestimmung der Entscheidung. Da sich die Überlegung nur auf Dinge beziehen kann, die „in unserer Gewalt und ausführbar sind“¹⁸, ferner nur diejenigen unter ihnen, deren Ausgang von unserer Überlegung thematisiert werden kann, die also noch offen – entscheidbar – sind, wird schon deutlich, dass sich die Überlegung nicht auf Ziele (wie z.B. Fische fangen) beziehen kann, sondern nur auf die Wege zu ihnen (fischen gehen). Weiter charakterisiert die Entscheidung im Gegensatz zur Überlegung das

¹⁵ Vgl. Rapp, S. 121

¹⁶ NE III, 4 1112a7

¹⁷ NE III, 4 1112a15

¹⁸ NE III, 5 1112a30

Moment der Bestimmtheit, sie ist also vollzogene Überlegung¹⁹, genauer: „überlegende[s] Streben nach den Dingen [...], die in unserer Gewalt stehen.“²⁰.

Der Zusammenhang der Entscheidung mit der Frage nach möglicher

Verantwortungsübernahme lässt sich nun genauer definieren: Das sich-selbst-in-der-Entscheidung-zum-Ursprung-der-Handlung-machen ist, wie die Erörterung der Freiwilligkeit zeigte, notwendig, um Verantwortungsübernahme zu ermöglichen²¹ - die Entscheidung bietet die Möglichkeit dazu, indem sie einem erwägenden regressus ad infinitum (also einem in das Unendliche gehenden Regress des Handelnden in der unbestimmten Erwägung (Überlegung) der Dinge) die Bestimmtheit der Entscheidung entgegensetzt und somit der Kausalkette der Handlung als Ursprung zu dienen, sie zu führen²² vermag. Nach Rapp gibt es vier notwendige Voraussetzungen²³, die der Präferenz eigen sein müssen, um die Entscheidung für eine Handlung A gegenüber einer Handlung B zu ermöglichen, somit als Handelnder zum Ursprung der Handlung zu werden:

- Die Existenz des aus der praktischen Erwägung (mit dem ihr immanenten Moment des strebenden Ergreifen-Wollens) ausgehenden „Für-Besser-Haltens“ einer Handlung A im Vergleich zur Handlung B
- Die *Bestimmtheit* im situativen Kontext: Das „Für-Besser-Halten“ von Handlung A gegenüber Handlung B muss in der Situation alternativlos bleiben, ein einschränkendes „im Allgemeinen ist mir A lieber“ oder „unter bestimmten Voraussetzungen ist mir A lieber“ ist nicht unmittelbar handlungsanweisend
- Handlung A und Handlung B müssen in der Situation *unmittelbare Optionen* darstellen (dem wird bereits in der „praktischen Erwägung“ entsprochen)
- Das Erstreben von Handlung A muss im Verlauf der Ausrichtung des Denkens auf dieses Streben (der praktischen Erwägung) die Ausführung *unmittelbar implizieren*

Sind nun bei einer konkret zu untersuchenden Handlung A alle diese Forderungen erfüllt, und ist die Entscheidung frei von Gewalt, liegt ferner keine Unwissenheit in Bezug auf den situativen Kontext und dessen Bedingungen vor, so muss man mit Aristoteles die Frage nach Verantwortungsübernahme des Einzelnen für A bejahen.

¹⁹ Vgl. NE III, 5 1113a3

²⁰ NE III, 5 1113a12

²¹ So auch Rapp, S. 123

²² Vgl. <http://perseus.mpiwg-berlin.mpg.de/cgi-bin/ptext?lookup=Aristot.+Eud.+Eth.+1222b20>, 09.04.2001: „[...] obviously man alone among animals initiates certain conduct-- [20] for we should not ascribe conduct to any of the others.“

²³ Vgl. Rapp, S. 125ff

2.3 Handlungsimmanente Ziele

Ein möglicher Vorwurf, den man Aristoteles nun unterbreiten könnte, liegt in der Fokussierung der Thematik der Verantwortung auf den Bereich der Mittel bei der Untersuchung von Handlungen. Inwiefern, so könnte man fragen, ist der Einzelne jedoch verantwortlich für das, nachdem er strebt – also für die Ziele, die ihn in der Entscheidung leiten? Die Problematik liegt²⁴ zunächst in der von Aristoteles eingeführten Trennung von Ziel und Weg (d.h. Mittel zur Erlangung desselben), die der Struktur der Entscheidung zugrundeliegt, nicht jedoch strikten Klassencharakter hat. Die Trennung zwischen Ziel und Mittel ist situativ, nichts verhindert, dass uns ein in einer Entscheidung immanentes, anleitendes Ziel, in einem anderen Zusammenhang als Mittel erscheint – „so wie wir im Prinzip jedes Handlungsziel auch als Weg zum gelungenen Leben betrachten können“²⁵. Weiterhin ist, selbst da, wo eine Handlung um ihrer selbst willen ausgeführt wird, die Handlungsweise – da, wie wir bereits am Beispiel der unbeabsichtigten Tötung festgestellt haben, das *ti esti*, also das „Was-Sein“ der Handlung, untrennbar mit der Handlungsweise zusammenhängt, eine andere Handlungsweise also auch eine andere Handlung und somit andere Ziele implizieren würde - bereits eine Wahl des der Handlung immanenten Ziels, sofern sie um ihrer selbst willen gewählt wurde und nicht (wie beim Beispiel der schändlichen Tat, welche der Rettung der Kinder wegen ausgeführt wird) bloß akzidentell. Diesen Unterschied der Ziele (akzidentell – immanent) gilt es, auch gerade in Hinblick auf Verantwortungsübernahme, stets zu betonen.

2.4 Die Problematik der „Mitursächlichkeit“ bei den auf dauerhaften Charaktereigenschaften (Tugenden) beruhenden Zielen

Problematisch wird es jedoch bei der Betrachtung der Ziele, die uns in der Entscheidungssituation aufgrund unserer dauerhaften Disposition entgegentreten, also bei der Betrachtung der Ursache unseres generellen Für-Gut-Haltens von Zielen. Diese sind zwar der folgenden Handlung, da wir eine Handlungsweise und somit ein Ziel wählen, ebenfalls immanent – das Streben nach dem jeweiligen Ziel begründet sich jedoch nicht in dieser sondern ist Produkt unseres Charakters, der gewisse dauerhafte Eigenschaften (Tugenden) aufweist. Die Problematik liegt in der Betrachtung des Ursprunges dieser Eigenschaften: Wie können wir Verantwortung von demjenigen fordern, dessen generelles Für-Gut-Halten etwas umschließt, von dessen Schlechtigkeit wir überzeugt sind? Anders ausgedrückt: Wie können wir den bösen Menschen für seine Taten tadeln, wenn sie

²⁴ Vgl. Rapp, S. 128

²⁵ Rapp, S. 128

Derivate seines generellen „Für-Gut-Haltens“ sind, welches wiederum ein Derivat seiner Vorstellungskraft ist, die wiederum eine Gabe ist, die er nicht zu verantworten hat, da er mit ihr geboren ist? Aristoteles gibt sich in diesem Punkt in der Nikomachischen Ethik kryptisch-zurückhaltend: Man sei für die dauerhaften Eigenschaften, die einem die situativ unzugänglichen Ziele zeige, mitverantwortlich²⁶, da man sich so, wie man handelt, auch charakterlich entwickelt, die dauerhaften Eigenschaften eines Charakters also durchaus zur Disposition stünden, wenn auch nicht in dem Umfang wie die Entscheidungen. Dieses Konzept mag zunächst befriedigen. Man kann die Folgerung daraus ziehen, ein Kind müsse nach Aristoteles an tugendanaloge Handlungen gewöhnt werden, um den Selbsterwerb der Tugend über die Entscheidung zu ermöglichen (Vgl. die daraus resultierende „Konservativität des dafür gehaltenen Guten“²⁷). Problematisch wird es jedoch erneut, wenn man eine weitere (durchaus auch im Sinne von umfassendere) Konzeption des Aristoteles zugrundelegt, die im Folgenden noch ausführlicher besprochen werden soll: Die der Notwendigkeit eines Bewegenden für jedwede Art von Bewegung, somit das kosmologisch-teleologische Konzept des Unbewegten Bewegers nämlich. Wenn der Mensch in seinem Streben nach Tugend als Bewegtes ein Bewegendes benötigt, welches nicht in ihm liegen kann, wenn gar jedwede Bewegung im Kosmos auf den ersten, transzendenten Unbewegten Beweger zurückzuführen ist – wie ist dann Verantwortung noch denkbar? Dies soll im Folgenden untersucht werden.

3. Skizze des Unbewegten Bewegers

3.1 Das Dreierschema

Ausgehend von der Frage nach der Verteilung von Ruhe und Bewegung im Universum stellt Aristoteles folgende 3 Möglichkeiten auf²⁸:

1. Alles ist immer unbewegt.
2. Alles ist immer bewegt.
3. Es gibt teils Bewegung, teils Ruhe

Die dritte Möglichkeit umfasst wiederum mehrere Möglichkeiten der Verteilung, welche wie folgt charakterisierbar sind:

- Alles Bewegte ist ewig bewegt, alles Unbewegte ewig unbewegt

²⁶ NE III, 7 1114b21ff

²⁷ Buchheim, Thomas: Aristoteles (a.a.O.), S. 148

²⁸ 10.04.2001, <http://classics.mit.edu/Aristotle/physics.8.viii.html> Part 3 (Vgl. auch Manuwald, S. 19f)

- Alles ist gleichzeitig bewegt und unbewegt, hat also an beiden Zuständen ewig gleichermassen teil
- Es existieren immer unbewegte wie auch immer bewegte Dinge, eine dritte Klasse von Dingen hat an beiden Zuständen teil

In der letztgenannten Verteilungsmöglichkeit liegt der Schlüssel zu seinem Konzept vom Unbewegten Beweger: dieser ist selbst ewig unbewegt, erregt jedoch ewig Bewegung. Mit Ihm ist „notwendig“²⁹ ein von ihm ewig Bewegtes verbunden (die Fixsternsphäre). Da sich jedoch die Bewegung nicht auf dieses beschränkt, sondern zudem auch alles weitere umfasst (den Planetenbereich), dieser jedoch ebenfalls von der bereits bewegten Fixsternsphäre bewegt wird, begeben sich im sublunaren Bereich Gegensätzlichkeiten, die die Entstehung von Bewegung und Ruhe evozieren.

Dieses Schema wird von Aristoteles gegen mehrere Gegenargumente verteidigt. Der erste Einwand beschäftigt sich mit der These der Ewigkeit der Bewegung und greift diese an, indem er die Begrenztheit von jeglichem Veränderungsprozeß anführt.³⁰ Dies entkräftet Aristoteles mit dem Hinweis, dass zwar die zwischen Extremen (Werden/Vergehen, Ruhe/Bewegung, etc.) verlaufende Bewegung nicht immer dieselbe sein könne, dass es allerdings nicht ausgeschlossen ist, dass es generell ewige Bewegungen gibt: Man denke nur an die Kreisbewegung. Ein weiterer Einwand beruft sich auf die angeblich empirische Tatsache, dass Lebewesen offenbar aus dem Nichts heraus den Ursprung Ihrer Bewegungen setzen können – dies könne man dann wohl auch für die Bewegung des Alls annehmen. Dieser Einwand wird von Aristoteles³¹ mit der Begründung zurückgewiesen, bei der Bewegung der Lebewesen spiele sehr wohl ein äußerer Einfluss eine Rolle (nämlich der der Umgebung, welche in den Körpern viele Bewegungen erregt, von denen einige wiederum Geist und Begierde/Streben erwecken³²).

3.2 Das Primat der Selbstbeweger im Bereich der bewegten Dinge

Bei der Betrachtung der Bewegungsverursachung kommt Aristoteles am Ende des 5. Kapitels des VIII. Buches der Physik zu dem Ergebnis, dass die Bewegungskette „entweder gleich auf einen unbewegten Beweger hinauslaufe oder aber über den Selbstbeweger (sc. Der in einen bewegten und einen unbewegt bewegenden Teil zu analysieren sei).“³³ Analog dem oben angeführten Schema lassen sich also zwei mögliche Ursachen einer Bewegung feststellen:

²⁹ Manuwald, S.20

³⁰ Vgl. Manuwald, S. 21

³¹ Vgl. Manuwald, S. 22

³² Vgl. Aristotle, Physics, VIII – Part 2 (<http://classics.mit.edu/Aristotle/physics.8.viii.html>)

³³ Manuwald, S. 51

Einmal wird ein Bewegtes von einem Unbewegten bewegt (z.B. die Fixsternsphäre vom ersten unbewegten Beweger), ein anderes Mal (auch) von einem Selbst-Bewegten (z.B. Die Planeten von der Fixsternsphäre). Im Bereich der bewegten Dinge (also dem sublunaren, will heißen empirisch zugänglichen Bereich) postuliert Aristoteles nun folgendes:

*„Above all it is plain that this motion, motion in respect of place, is what is in the strictest sense produced by that which moves itself; but it is the self-movment that we declare to be the first principle of things that are moved and impart motion and the primary source to which things that are in motion are to be referred.“*³⁴ Der Selbstbeweger ist also der erste

Anhaltspunkt im, uns in Hinblick auf die Frage nach Verantwortung hauptsächlich interessierenden, Bereich der bewegten Dinge – „Allgemein aber ist das Unbewegte die erste Ursache, ob es nun Teil des Selbstbewegers ist oder nicht.“³⁵

Wie lässt sich nun das Verhältnis zwischen Unbewegtem Beweger und Selbstbeweger charakterisieren? Wenn sich, wie Aristoteles zeigt, jedwede Bewegung ursprünglich auf den ersten unbewegten Beweger zurückführen lässt (Vgl.: „[...] here it is sufficient to assume only one movment, the first of unmoved things, which being eternal will be the principle of motion to everything else.“³⁶), wie kann Aristoteles das o.g. Primat des Selbstbewegers in der Welt der bewegten Dinge aufrechterhalten? Wie kann, um den Zusammenhang zu unserer Untersuchung zu verdeutlichen, der Mensch als Selbstbeweger *autonom* und damit verantwortlich für sein Handeln angesehen werden, wenn der erste unbewegte Beweger den Selbstbewegern übergeordnet³⁷ wird? Der Ansatz zur Lösung dieses Problems kann nur über eine Betrachtung des Selbstbewegers und der Teile, die ihn bewegen, erfolgen.

3.3 Immanenz und Transzendenz: Der Unterschied finalursächlicher und wirkungsursächlicher Betrachtung

Im 10. Kapitel des III. Buchs der Pragmatie³⁸ „Über die Seele“ spricht Aristoteles von den notwendigen Eigenschaften, die ein Lebewesen – bzw. seine Seele – besitzen muß um sich selbst zu bewegen³⁹. Zwei Dinge sind es, die die Bewegung benötigt: auf ein Ziel hin überlegender, also praktischer Geist („mind practical“⁴⁰) - der vom rein spekulativen Erwägen unterschieden werden muss - und Begehren/Streben. Das Streben gibt der praktischen Überlegung das Objekt, als Konsequenz der praktischen, nun auf ein Objekt

³⁴ Aristotle, Physics, VIII – Part 7 (<http://classics.mit.edu/Aristotle/physics.8.viii.html>)

³⁵ Manuwald, S. 51

³⁶ 12.04.2001, <http://classics.mit.edu/Aristotle/physics.8.viii.html> Part 6

³⁷ So Manuwald, S. 48

³⁸ Zum Begriff der Pragmatie: Buchheim, Thomas: Aristoteles (S. 14)

³⁹ Vgl. 14.04.2001, <http://classics.mit.edu/Aristotle/soul.3.iii.html> Part 10

⁴⁰ 14.04.2001, <http://classics.mit.edu/Aristotle/soul.3.iii.html> Part 10

fokussierten Erwägung, folgt - wie wir bereits in der Analyse der Entscheidung gesehen haben – die Handlung. Dies ist die „physikalische“ Erklärung der Bewegung. Wie lässt sich nun diese mit der bereits diskutierten Anschauung verbinden, ein ewiges Unbewegtes, welches qua Ewigkeit nicht in den nicht-ewigen Selbstbewegern, also den Menschen zu finden sein kann, bewege (über Zwischenschritte) alles andere?

Die Lösung des Problems liegt in der Art und Weise der Betrachtung. Im VIII. Buch der Pragmatie „Physik“ untersucht Aristoteles den umfassenden Ursachenkomplex der Bewegung⁴¹ und kommt zu allgemeinen Aussagen über die Primärursache aller Bewegung, die dieser notwendige Eigenschaften zuschreiben: Unbewegtheit (auch akzidentelle), Ewigkeit und Immaterialität sind ihr auf jeden Fall eigen. Dies ist jedoch noch keine Aussage über die Immanenz oder Transzendenz des jeweils Bewegenden, vielmehr läßt es Aristoteles, wie Manuwald feststellt, „für weitere Analysen offen [...]“⁴². In o.g. Stelle in der Pragmatie „Über die Seele“ stellt Aristoteles interessanterweise nun folgendes fest: „*All movement involves three factors, (1) that which originates the movement, (2) that by means of which it originates it, and (3) that which is moved. The expression 'that which originates the movement' is ambiguous: it may mean either (a) something which itself is unmoved or (b) that which at once moves and is moved.*“⁴³ Es scheint also, dass beide Prinzipien der Bewegung, das unbewegte und das selbst-bewegte, bei der Erfassung der Bewegung des Einzelnen eine Rolle spielen, das unbewegte Prinzip als Finalursache, das selbst-bewegte Streben des Menschen als Wirkursache.⁴⁴ Dies mag uns weiter verunsichern, haben wir doch damit ein vermeintliches Paradox: Der Mensch unterliegt zugleich einer force extérieure wie auch einer force intérieure – doch es lässt sich, wie bereits angedeutet, über die Art und Weise der Betrachtung auflösen. Da wir nämlich im Zuge der Untersuchung über die Verantwortung stets vom Konkreten, also vom Bewegten, ausgehen müssen, erscheint der Komplex der Bewegungsverursachung „von Unten“⁴⁵ betrachtet als ein *wirkursächlich* Menschen ansetzendes Prinzip, er verortet die causa efficiens der Bewegung also eindeutig im Menschen, betrachten wir den Komplex hingegen aus metaphysischer – also aus auf die Finalursächlichkeit hin untersuchender – Sicht, so ist die causa finalis, das erste, unbewegte, ewige, immaterielle (hylelose) Prinzip letztendlich auch der Ausgangspunkt, auf dem die Bewegung des Einzelnen beruht – nur liegt diese nicht im Blickpunkt der Betrachtung.

⁴¹ So auch Manuwald, S. 74f

⁴² Manuwald, S. 75

⁴³ 14.04.2001, <http://classics.mit.edu/Aristotle/soul.3.iii.html> Part 10

⁴⁴ Vgl. Manuwald, S. 75

⁴⁵ Manuwald S. 77

4. Fazit

In der Analogie der Kausalketten „Tugenderwerb des Einzelnen“ und „Bewegung der Selbstbeweger“ liegt eine Raffinesse der aristotelischen Philosophie, die das Argument, welches die Unmöglichkeit einer Verantwortungsübernahme des Einzelnen auf der Basis der Unmöglichkeit eines sich-selbst-zum-Ursprung-machens konstatieren will, entkräften kann. Denn ein solches Argument, welches die Kausalkette des Tugenderwerbs metaphysisch zu betrachten versucht, begeht bereits einen konzeptionellen Fehler: Es argumentiert finalursächlich in Hinblick auf Dinge, deren Wirkungsweise – wie das Wort bereits andeutet – nur wirkursächlich, also in Hinblick auf die jeweilige *causa efficiens*, *beurteilt* werden kann. Verantwortung, also die Frage nach dem Ursprung von Handlungen des Einzelnen, kann nicht aufgrund finalursächlicher Überlegungen zur Sache der Metaphysik gemacht werden, ist sie doch nach Aristoteles - da sie sich im Bereich der bewegten Dinge abspielt - primär eine Sache der >>Physik<< (wobei hier natürlich der aristotelische Begriff der Physik⁴⁶ gemeint ist). Aus dieser Perspektive kann die Kausalkette des Tugenderwerbs ihren Ursprung nur im Menschen haben, und dieser wird sich, als Derivat aus dieser Einsicht, der ihm zukommenden Verantwortung nicht entziehen können.

⁴⁶ Vgl.: „Ihr Gegenstand ist, wie Aristoteles sagt „getrennt Wirkliches, aber nicht Unbewegtes“ (M VI 1. 1026a13f“ aus: Buchheim, Thomas, Aristoteles, S. 70

BIBLIOGRAPHIE

Quellen:

- Aristoteles, Die Nikomachische Ethik. Aus dem Griechischen und mit einer Einführung und Erläuterungen versehen von Olof Gigon. 3. Aufl. Feb. 1998 Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH & Co. KG, München, © 1967 Artemis Verlag, Zürich und München
- Aristotle, Eudemian Ethics [<http://perseus.mpiwg-berlin.mpg.de/cgi-bin/ptext?lookup=Aristot.+Eud.+Eth.>] in: Perseus Digital Library [<http://perseus.mpiwg-berlin.mpg.de/>], 09.04.2001
- Aristotle, Physics [<http://classics.mit.edu/Aristotle/physics.html>] in: The Internet Classics Archive [<http://classics.mit.edu/>], 10.04.2001
- Aristotle, On The Soul [<http://classics.mit.edu/Aristotle/soul.html>] in: The Internet Classics Archive [<http://classics.mit.edu/>], 14.04.2001

Sekundärliteratur:

- Buchheim, Thomas: Aristoteles. Freiburg im Breisgau, Verlag Herder 1999
- Manuwald, Bernd: Studien zum Unbewegten Beweger in der Naturphilosophie des Aristoteles, in: Abhandlungen der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse, Jahrgang 1989, Heft 7-15 (Nr. 9), Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, F. Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Stuttgart
- Oehler, Klaus: Der Unbewegte Beweger des Aristoteles, Frankfurt a.M., Klostermann Verlag 1984
- Rapp, Christoph : Freiwilligkeit, Entscheidung und Verantwortlichkeit (III 1-7) in : Aristoteles: Die Nikomachische Ethik, hrsg. von Otfried Höffe, Berlin : Akad. Verl. 1995

ERKLÄRUNG

-----BEGIN PGP SIGNED MESSAGE-----

HASH: SHA1

HIERMIT VERSICHERE ICH, DASS ICH DIE VORLIEGENDE ARBEIT
SELBSTÄNDIG
UND OHNE FREMDE HILFE VERFASST UND KEINE ANDEREN ALS DIE
ANGEGEBENEN
HILFSMITTEL VERWENDET HABE.

INSBESONDERE VERSICHERE ICH, DASS ICH ALLE WÖRTLICHEN UND
SINNGEMÄSSEN
ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN WERKEN ALS SOLCHE KENNTLICH GEMACHT
HABE.

-----BEGIN PGP SIGNATURE-----

VERSION: PGPFW 6.5.8 FOR NON-COMMERCIAL USE

<[HTTP://WWW.PGP.COM](http://www.pgp.com)>

IQA/AWUBOUUXBIZ9KPQGEPDVEQKEHQCEON37RIB9V962THCB2W8
HZ2sN5IKAOOFI

TEBOA7JJYPFL/ZFFDBOMMHKU

=2KE/

-----END PGP SIGNATURE-----

MAINZ, 14.04.2001

--PGP-SIGNIERT--

(DOMINIQUE KASPAR)